

RUNDSCHREIBEN 1972/2

Entsprechend den Beschlüssen am Bibliothekartag 1970 in Augsburg, die eine verstärkte Zusammenarbeit von VDB und VdDB vorsehen, haben der Vereinsausschuß des VDB und die Vorstands- und Beiratssitzung des VdDB einstimmig den Wunsch bekundet, das Rundschreiben des VdDB zu einem Informationsorgan für beide Vereine zu erweitern, um die Kontakte zwischen Vorständen und Mitgliedern und zwischen den Angehörigen beider Vereine zu verstärken. Insbesondere sollen vereinsinterne Informationen, die weder vom Bibliotheksdienst noch von der Zeitschrift für Bibliotheks-

wesen und Bibliographie erfaßt werden, zum Abdruck kommen, z. B. über die Arbeit der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Kommissionen. Wenn auch die endgültige Form der Gestaltung des Mitteilungsblattes erst bei den nächsten Sitzungen der Vereinsgremien am Bibliothekartag beraten werden soll, wurde vorgeschlagen, schon die nächste, hier vorliegende Nummer allen Mitgliedern des VDB zugehen zu lassen und Nachrichten aus dem Bereich des VDB aufzunehmen.

62. Deutscher Bibliothekartag

Die Einladungen zum 62. Deutschen Bibliothekartag wurden in der Zeit vom 23.—28. 3. an unsere Mitglieder verschickt.

Zum Tagungsprogramm noch folgende Ergänzungen: Die Kommissionssitzungen am 23. 5. sind, nur soweit sie als „öffentlich“ gekennzeichnet sind, allgemein zugänglich. Die Sitzung der Kommission für Zentralkatalogfragen beginnt bereits um 15.00 Uhr und schließt um 17.00 Uhr.

Beim zwanglosen Treffen am Dienstagabend wird ein Tisch für die Leiter und Mitarbeiter der „Fernleihstellen“ freigehalten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich persönlich kennenzulernen.

Die Arbeitskreise, die von Kollegen des Vereins der Diplombibliothekare geleitet werden, sind nicht wie früher eigens als Arbeitskreise des VdDB bezeichnet. Damit soll klargestellt werden, daß diese Arbeitskreise allen Tagungsteilnehmern zugänglich sind. Zu den Themen der Arbeitskreise noch folgende Einzelheiten:

1. Der **Arbeitskreis für Benützungs- und Leihverkehrsfragen** unter Leitung von Albert Frank, Düsseldorf, wird aktuelle Fragen aus Benützung und Leihverkehr behandeln, u. a. Organisationsformen der Fernleihstellen, Benützungsordnungen, Gebührenregelungen. Anregungen und Anträge für weitere Themen nimmt Herr Frank, Universitätsbibliothek Düsseldorf, 4000 Düsseldorf, Grabbeplatz 3—7 entgegen.
2. Der **Arbeitskreis für Dokumentation** unter Leitung von Herrn Götz Greiner, Hamburg, wird sich diesmal mit dem Bereich der sog. „aktiven Information“ befassen. Das einführende Referat „Bedeutung, Aufgaben und maschinelle Herstellung periodisch erscheinender Literaturinformationsdienste“ hält Herr

Dipl. Forstw. Schrader von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Reinbek. Außerdem sollen „SDI“ (Selective Dissemination of Information) und ähnliche Informationsmethoden — vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Bibliothek — zur Sprache kommen.

3. Der **Arbeitskreis für EDV** wird das Thema: „Kooperation durch Nutzung fremder Magnetbänder“ behandeln. Es soll zunächst über Erfahrungen berichtet werden
 - a) mit den Bändern der Deutschen Bibliothek in der UB Bochum
 - b) aus Bibliotheken zwischen denen bereits ein Austausch von Katalogisierungsdaten auf Magnetbändern stattgefunden hat.

Beiträge aus Bibliotheken, über die nicht in den einleitenden Referaten berichtet worden ist, sind willkommen, ebenso solche über eine evtl. Nutzung anderer zentraler oder spezifischer Magnetbanddienste bzw. Einzelvorhaben. Wegen der Zeitplanung wird gebeten, über solche Beiträge (auch geringeren Umfangs) möglichst bald eine Nachricht zu geben an die Leiterin des Arbeitskreises Frau I. Hoffmann, 28 Bremen 1, Breitenweg 27, Universitätsbibliothek.

4. Im **Arbeitskreis für Institutsbibliothekare** hält Frau Ursula Ziebart ein Referat über die Bibliothek des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Berlin. Anschließend besteht die Möglichkeit zu einem Gespräch über aktuelle Probleme der Institutsbibliothekare.
5. Der **Arbeitskreis für Titelaufnahme** befaßt sich in diesem Jahr mit dem „Authority File“. Im Verlaufe der Diskussion des Arbeitskreises im vorigen

Jahr über die bereits fertiggestellten Teile des neuen Katalogisierungswerkes hat es sich gezeigt, daß dieses für den Katalogbearbeiter wichtige Hilfsmittel, das man in jeder Bibliothek der anglosächsischen Länder vorfinden kann, bisher hierzulande nur sehr wenig bekannt ist. Es wird über das Wesen, die Anlage und die verschiedenen Arten des Authority Files bezogen auf den alphabetischen Katalog gesprochen werden. Praktische Anleitungen und Beispiele zur Erstellung eines solchen Kataloges werden vorgeführt.

Mitgliederversammlung des VdDB

Gemäß § 10 der Satzungen lädt der Vorstand hiermit zur Mitgliederversammlung 1972 ein. Sie findet am Donnerstag, den 25. Mai 1972, um 14.30 Uhr in der Aula der Universität Mannheim (1. Obergeschoß) statt.

Die Tagesordnung lautet:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht 1971 und Haushaltsvorschlag 1972

3. Wahlen
4. Neue Satzung
5. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Angestellten- und Beamtenprobleme
7. Ausbildungsfragen
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge für die Mitgliederversammlung werden bis 10. Mai an den Vorstand erbeten.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge. Der Preisanstieg auf allen Gebieten (Porto, Druckkosten, Reisekosten usw.) zwingt den Vorstand, der Mitgliederversammlung eine Neufestsetzung der Beiträge vorzuschlagen, damit eine geordnete Weiterführung der Vereinsarbeit gewährleistet werden kann. Die Vorstands- und Beiratssitzung wird am 23. 5. nach dem Bericht der Kassenwartin über die neuen Beitragssätze beraten. Die Mitglieder dürfen überzeugt sein, daß die Erhöhung nur im unbedingt notwendigen Maß erfolgen wird.

Wahlen im VdDB

Die Beiratswahlen in den Ländern, in denen zwischen mehreren Kandidaten abgestimmt werden mußte, hatten folgende Ergebnisse:

In Baden-Württemberg

Frau Dorothee Geyer hatte am 22. 2. ihre Kandidatur zurückgezogen. Beim Wahlausschuß gingen 91 Stimmzettel ein; ein Zettel war ungültig. Von den 90 gültigen Stimmen entfielen auf Herrn Claus Straßner 41, auf Herrn Martin Keller 26, auf Herrn Sigmund Heidelberg 23. Damit ist Herr Claus Straßner gewählt.

In Bayern

Beim Wahlausschuß gingen 115 Stimmzettel ein. Eine Stimme war ungültig, da der Briefumschlag mit Absender versehen war. 7 Stimmen konnten nicht mehr berücksichtigt werden, da sie erst am 16. 3. abgeschickt worden waren. Von den 107 gültigen Stimmen entfielen auf Herrn Klaus Schultz 55, auf Herrn Elmar Oberkofler 52. Damit ist Herr Schultz gewählt.

In Rheinland-Pfalz

Beim Wahlausschuß gingen 36 gültige Stimmzettel ein. Es entfielen auf Herrn Ulman Schulte 25 Stimmen, auf

Frau Brunhilde Wiedenroth 11 Stimmen. Damit ist Herr Schulte gewählt.

Saarland

In der Wahlversammlung am 24. Januar wurde Frau Christel Geiger mit 14 Stimmen vor Frau Perl mit 5 Stimmen als Beiratsmitglied für das Saarland wiedergewählt.

Nach den Satzungen des Vereins müssen die von den Ländern gewählten Beiratsmitglieder noch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die endgültige Zusammensetzung des Beirates wird deshalb erst im Rundschreiben 1972/3 bekanntgegeben. Die Amtszeit der neuen Beiratsmitglieder beginnt noch nach den Bestimmungen der gültigen Satzungen am 1. Juli 1970. Für die **Vorstandswahl** liegt folgender Wahlvorschlag der Gruppe Bochum vor:

Vorsitzende: Ingeborg Sobottke, UB Bochum.
Stellvertr. Vorsitzender: Hans Aumüller, SB München.
Schriftführerin: Christa Wittig, UB Bochum.
Kassenwartin: Irmtrud Brandt, geb. Peters, Seebergen
Dieser Wahlvorschlag wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Aus der Sitzung des Vereinsausschusses des VDB am 21. 1. 1972 in Mannheim

Ausländische Gäste am Bibliothekartag

Es wurde einstimmig beschlossen, für 1972 wieder Einladungen an Bibliotheksverbände der Länder des Ostblocks zu richten, um die seit Jahren stagnierenden Kontakte zu beleben.

Werbung für VDB

Alle jüngeren Kollegen und Anwärter, die noch nicht Mitglied des VDB sind, erhalten einen Werbefrief des Vorsitzenden. Die endgültige Fassung wurde vom Vereinsausschuß beschlossen.

Zeitungsverzeichnis

Zur Klärung urheberrechtlicher Fragen bei der Herausgabe des von der Kommission für Zeitungsfragen

erarbeiteten Zeitungsverzeichnisses fand am 16. 12. 71 in Bad Godesberg eine Besprechung zwischen Vertretern des VDB (Pauer, Havekost) mit den Repräsentanten der Kommission für die Geschichte des Parlamentarismus in Bad Godesberg statt. Von seiten der DFG war Herr Oertel zugegen. Das Manuskript dieses umfassenden Standortnachweises von Zeitungsbeständen in der Bundesrepublik soll nach Auffassung aller Beteiligten möglichst bald im Druck erscheinen, um dem Leihverkehr neue Möglichkeiten zur Erschließung der Bestände zu geben. Herr Hagelweide, der maßgebend an der Erarbeitung des Manuskripts beteiligt war, wird dieses mit Unterstützung der DFG weiterbetreuen und nach Klärung der noch anstehenden Fragen den Druck betreuen.

Pressereferent

Als neuer Pressereferent des VDB wird ab April 1972 Bibliotheksass. Raimund-Ekkehard Walter, Berlin, seine Tätigkeit aufnehmen.

Neuaufnahmen

Es wurden einstimmig in den Verein aufgenommen:

Dr. Reiner Scholz, Dr. Johannes Stoffers, Dr. Jürgen Zimmer, Dr. Elisabeth Hoben, Hinrich Vollers, Gerd Wucherpennig, Rüdiger Engelmann, Eva Bliembach, Dr. Karin Morvay, Dr. Gabriele Wallbrecht, Dr. Martin Wittenberg, Dr. Heide Weitz, Dr. Winfried Bothe, Wolfgang Weber, Rüdiger Schäfer, Helmut Rauhut.

Ausbildung

Die Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen traf sich am 19. 2. 1972 in Frankfurt. Wichtigste Beratungsgegenstände waren die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der Ausbildung in Baden-Württemberg und Hamburg.

Die Konferenz der Direktoren der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes **Baden-Württemberg** setzte im Dezember 1971 eine Kommission ein, die die künftige Gestaltung der Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken unter dem Aspekt einer bibliothekarischen Fachhochschule prüfen sollte. Der Kommission gehören Bibliotheksdirektoren, Beamte des baden-württembergischen Kultusministeriums und nur ein einziger Vertreter unseres Berufsstandes (Herr Straßner aus Konstanz) an. Als Ausgangspunkt diente der Kommission das baden-württembergische Fachhochschulgesetz, das eine vierjährige Ausbildung vorsieht. Grundlage der weiteren Beratungen war dann das zweigestufte Ausbildungsmodell von J. Stoltzenburg, mit dem wir uns bereits im Rundschreiben 1971/4 ausführlich befaßt haben. Nach den letzten Vorstellungen dieser baden-württembergischen Kommission sollte die Ausbildung an einer verwaltungsinternen Fachhochschule stattfinden und sich in zwei Studienabschnitte mit zwei verschiedenen Abschlüssen gliedern. Der erste Abschnitt bestünde aus zwei Praktikums- und zwei theoretischen Semestern und würde nach zwei Jahren einen Abschluß erlauben. Die Absolventen sollten alle vorkommenden Routinearbeiten verrichten. Für die Ausübung qualifizierterer Tätigkeiten würde ein zweiter Studienabschnitt mit drei theoretischen Semestern qualifizieren. Nach dreieinhalb Jahren (sieben Semestern) wäre dies der reguläre Fachhochschulabschluß.

Da als Zugangsvoraussetzung die volle Hochschulreife nach 13 Schuljahren verlangt wird, wären Diplombibliothekare gegenüber anderen Fachhochschulern mit zwölfjährigem Schulbesuch benachteiligt. Eine dreijährige Ausbildung für Diplombibliothekare würde nicht nur gerechter sein, sie würde auch den Verhältnissen in den meisten anderen Bundesländern und der Ausbildungsdauer der Diplombibliothekare an öffentlichen Bibliotheken entsprechen, für die es seit 1968 eine Rahmenregelung der Kultusministerkonferenz gibt. Eine gleiche Rahmenregelung wurde von unserem Verein für den Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken in einem Brief vom 8. 12. 1971 an die Kultusministerkonferenz gefordert. Die Verhandlungen darüber sind nun im Gange.

Um so unverständlicher ist es, daß man jetzt in Baden-Württemberg wieder eigene Wege gehen möchte. Besonders paradox wäre die Situation für die Absolventen des ersten Ausbildungsabschnittes: Von ihnen verlangt man zwar die volle Hochschulreife, also eine höhere Zulassungsvoraussetzung als bei den übrigen Fachhochschulern, nach ihrer zweijährigen Ausbildung hätten sie aber keinen Fachhochschulabschluß und wären Diplombibliothekare zweiter Klasse. Zu welchen Mißhelligkeiten und Eifersüchteleien dies in den Bibliotheken führen würde, kann man sich vorstellen.

Begründet wird der Vorschlag für diese Sonderlaufbahn mit dem Hinweis darauf, daß der mittlere Dienst den Großteil der jetzt noch von Diplombibliothekaren verrichteten Routinearbeiten nicht übernehmen könne, weil man ihn dazu erst besser ausbilden müßte. — Wir sind aber der Meinung, daß es auf alle Fälle sinnvoller und ökonomischer ist, Realschüler gründlich auszubilden, um die Routinearbeiten zu verrichten, als unzufriedene, zweitklassige Diplombibliothekare dafür heranzuziehen. Daß man im übrigen die Fähigkeiten der Realschüler weitgehend unterschätzt, hat sich bisher überall gezeigt, wo man den mittleren Dienst bereits eingesetzt hat. Daß er bei gründlicherer Ausbildung noch mehr leisten kann, ist auch klar.

Weiterhin fällt an den Überlegungen der baden-württembergischen Kommission auf, daß von einem Studium eines zusätzlichen Wissenschaftsfaches und damit eng verknüpft von einer Aufstiegsmöglichkeit in den höheren Dienst nicht mehr die Rede ist.

Herr Straßner, der Vertreter unseres Vereins in dieser baden-württembergischen Kommission, hat unsere Bedenken vorgetragen, ist aber als einziger Diplombibliothekar in diesen Kreisen hoffnungslos in der Minderheit. Endgültig entschieden ist aber über diese Vorstellungen noch nicht, weil sie erst von der baden-württembergischen Direktorenkonferenz angenommen und an das Stuttgarter Kultusministerium weitergeleitet werden müssen. Das baden-württembergische Kultusministerium kann sich dann immer noch anders entscheiden, was im Interesse einer vielleicht bald folgenden bundeseinheitlichen Rahmenvereinbarung dringend zu wünschen wäre.

In **Hamburg** sind inzwischen die ersten drei Semester der neuen Ausbildung an der Fachhochschule beendet. Es handelte sich dabei um ein Grundstudium, das sowohl für Diplombibliothekare an öffentlichen als auch an wissenschaftlichen Bibliotheken gleich war. Das jetzt anschließende Aufbaustudium enthält nur mehr einige gemeinsame Pflichtfächer, während andere Pflichtfächer jeweils für die Sparte öffentliche oder wissenschaftliche Bibliotheken verschieden sein sollen. Zu einem gemeinsamen Diplomexamen wird es aus diesen Gründen höchstwahrscheinlich nicht mehr kommen, wie es der ursprüngliche Hamburger Entwurf vom Februar 1970 vorsah.

Das Hochschulamt der Behörde für Wissenschaft und Kunst in Hamburg teilte der Fachhochschule mit Schreiben vom 1. 11. 1971 mit, daß als Eingangsvoraussetzung für das Studium an der Fachhochschule als Regelfall die Fachhochschulreife anzusehen sei und eine Sonderregelung für den Fachbereich Bibliothekswesen nicht zugestanden werden könne.

Gegen diese Ansicht des Hamburger Hochschulamtes nahm unser Verein, wie schon vorher der Verein der Bibliothekare an öffentlichen Büchereien (VBB), mit Schreiben vom 5. 4. folgendermaßen Stellung:

„Wie wir vom Fachbereich Bibliothekswesen der Fachhochschule Hamburg erfahren haben, ist das Hochschulamt der Ansicht, daß die Frage der Eingangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium im Fachbereich Bibliothekswesen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich nach § 11, Abs. 2 Fachhochschulgesetz (Gesetz über die Fachhochschule Hamburg v. 18. 2. 1970) zu regeln sei ohne Hinzuziehung von Satz 2, Abs. 3 desselben Paragraphen, in dem es heißt, daß in der Zulassungsordnung bestimmt werden kann, daß für das Studium bestimmter Fachrichtungen die Hochschulreife erforderlich ist. Dem Hochschulamt dürfte bekannt sein, daß diese Kann-Bestimmung ausschließlich im Hinblick auf den Fachbereich Bibliothekswesen hin konzipiert und in das Fachhochschulgesetz aufgenommen wurde. Um so weniger verständlich erscheint es, daß bis zum Erlaß der Zulassungsordnung eine Regelung gelten soll, die mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Zulassungsordnung wieder außer Kraft gesetzt werden muß, wenn nicht ein wesentlicher Grundsatz der bibliothekarischen Ausbildung verletzt und dem Berufsstand ein erheblicher Schaden zugefügt werden soll. Die wissenschaftspolitische und gesellschaftliche Entwicklung verlangt eine Eingliederung der Bibliotheken aller Bereiche und Aufgabenstellungen in Informationssysteme, von denen nichts so gewiß ist, als daß ihre Errichtung und ihr Ausbau einen qualitativ und quantitativ erheblich besser als bisher ausgebildeten Bibliothekar verlangt. Auf die Voraussetzung der uneingeschränkten Hochschulreife zu verzichten, würde bedeuten, diese notwendige Verbesserung von vorneherein zu verhindern, mindestens, sie ernstlich in Frage zu stellen. Aus diesem Grunde bestimmt z. B. das ‚Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg‘ vom 21. 12. 1971 in seinem § 14, Abs. 3, daß an einer Fachhoch-

schule, die der Ausbildung von Bibliothekaren dient, nur immatrikuliert werden kann, wer die Hochschulreife besitzt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1972, Nr. 2, v. 13. 1. 1972, S. 13). Auch die Koordinierungsrichtlinien der KMK vom 28./29. 4. 1965 (Bundesanzeiger 1965, Nr. 1963, S. 3) nennen das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und sehen Ausnahmen nur für solche Bewerber vor, die ‚mindestens eine Realschule erfolgreich besucht haben und eine Ausbildung im Buchhandel oder einer sonstigen Fachrichtung besitzen‘. Ebenso heißt es in der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung für den Dienst als Diplom-Bibliothekar an öffentlichen Büchereien (Beschuß der KMK v. 18. 1. 1968): ‚Die Voraussetzung für die Zulassung ist das Reifezeugnis.‘ Lediglich ‚in Ausnahmefällen können auch Bewerber zugelassen werden, die das Abschlußzeugnis der Realschule oder einen entsprechenden Bildungsnachweis besitzen, eine abgeschlossene Ausbildung in einem für den Büchereidienst förderlichen Beruf nachweisen und mindestens 21 Jahre alt sind‘. Der ‚Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken‘, der die beruflichen Interessen von mehr als 2000 Bibliothekaren des gehobenen Dienstes in der Bundesrepublik und in West-Berlin vertritt, erwartet, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die bibliothekarische Ausbildung in Hamburg in einer Weise geregelt werden, die den Erfordernissen der bibliothekarischen Arbeit jetzt und in der Zukunft entsprechen. Aus den Erfahrungen mit der bisherigen Ausbildung wie aus den Prognosen für die künftige Entwicklung des Bibliothekswesens ergibt sich, daß die Hochschulreife die Voraussetzung für die bibliothekarische Ausbildung bleiben muß.“

Besoldungs- und Tariffragen

Ist die „Praktikantenzeit“ bei der Festsetzung der Rente aus der Angestelltenversicherung als Ausfallzeit zu berücksichtigen?

Mit dieser Frage wandten sich in den letzten Monaten mehrere Kolleginnen, bei denen der Versicherungsfall eintritt, an den Vereinsvorsitzenden.

Dazu zunächst einige grundsätzliche Erläuterungen: Die Höhe einer Rente richtet sich insbesondere nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und der Höhe der in dieser Zeit geleisteten Beiträge. Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden auch sogenannte Ausfallzeiten voll angerechnet (§ 35 AVG). Die „Ausfallzeiten“ sind in § 36 AVG erschöpfend aufgezählt, u. a. werden genannt Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden weiteren Schul- bzw. Fachschulausbildung. Diese Zeiten werden aber nur angerechnet, wenn im Anschluß daran innerhalb von 5 Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist.

Ausfallzeiten können laut § 36 Abs. 3 AVG nur dann angerechnet werden, wenn die Zeit nach Eintritt in die Versicherung (= Leistung des ersten Beitrages zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung) bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Zur Erläuterung dieser sogenannten „Halbdeckung“ einige Beispiele:

1. Frau X. ist im Alter von 22 Jahren in die Versicherung eingetreten. Im Alter von 60 Jahren, nach ununterbrochener Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis, will sie ihre Altersrente beantragen. Da die gesamte Zeit zwischen dem Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung belegt ist, werden die Ausfallzeiten angerechnet.
2. Frau A. ist im Alter von 22 Jahren in die Versicherung eingetreten. Im Alter von 30 Jahren ist sie wegen Heirat aus dem Beruf und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschieden. Im Alter von 50 Jahren hat sie ihre Berufstätigkeit wieder aufgenommen und will nun im Alter von 60 Jahren Rente beantragen. Da von der Zeit zwischen dem Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles — das waren 38 Jahre — nur 18 Jahre, also nicht die Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung belegt ist, werden Ausfallzeiten nicht anerkannt.
3. Frau B. ist im Alter von 20 Jahren in die Versicherung eingetreten. Mit 36 Jahren wurde sie in das Beamtenverhältnis übernommen. Im Alter von 56 Jahren scheidet sie wegen Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis aus und will Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragen. Zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen 36 Jahre. Da sie davon nur 16

Jahre eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, werden Ausfallzeiten nicht angerechnet.

Die Ausbildungszeit (die Vorbereitungszeit zur Prüfung) für den seinerzeitigen mittleren (heute gehobenen) Bibliotheksdienst muß einer weiteren Schul- bzw. Fachschulausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 b AVG gleichgestellt und daher als Ausfallzeit anerkannt werden. Diese Forderung wird wie folgt begründet:

1. Die Ausbildung für den gehobenen (früher mittleren) Dienst an Bibliotheken erfolgte bis zum Erlaß der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken“ durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 29. 2. 1940 nach Prüfungsordnungen, die von den Kultusministerien der einzelnen Länder erlassen worden waren. Übereinstimmend wurde in diesen Vorschriften als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eine dreijährige bibliothekarische Ausbildung gefordert (vgl. die „Preußische Bibliotheksprüfungsordnung“ vom 24. 9. 1930 und die im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am 9. Januar 1922 veröffentlichte „Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst“, jeweils § 4.)

Nach § 5 der Preußischen Prüfungsordnung mußten „die Anwärter von den drei Ausbildungsjahren anderthalb Jahre an einer staatlich anerkannten Bibliotheksschule,“ den Rest an einer für die Ausbildung zugelassenen Bibliothek verbringen (§ 5 der Ausführungsanweisung zur Preußischen Bibliotheksprüfungsordnung). Durch die Zuweisung zu bestimmten Ausbildungsbibliotheken wurde sichergestellt, daß die Einführung in die praktischen Tätigkeiten des Bibliotheksdienstes nach besonderen Ausbildungsplänen erfolgte und von theoretischem Unterricht begleitet wurde.

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte wurde von der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Bibliotheksschulen bestimmt. Bei einem Teil der Anwärter begann daher die Ausbildung mit der Praxis an einer Ausbildungsbibliothek, während die andere Gruppe zuerst die anderthalb Jahre an der Bibliotheksschule absolvierte.

Nach § 5 b der Bayerischen Prüfungsordnung gab es

„über die Art der Ausbildung während des ersten Jahres keine bindenden Weisungen“. Es war vielmehr dem Anwärter freigestellt, „Vorlesungen und Kurse über deutsche und fremde Sprachen und deren Literatur, über deutsche Geschichte sowie über Buch- und Bibliothekswesen“ zu besuchen . . . oder eine praktische Tätigkeit an der Staatsbibliothek zu absolvieren. „Auf das erste Jahr der Ausbildung konnte auch eine über das angegebene Mindestmaß wesentlich hinausgehende Schulzeit angerechnet werden.“

§ 6 bestimmte, daß die zwei anderen Jahre der dreijährigen Ausbildungszeit an der Staatsbibliothek oder einer eigens genannten anderen bayerischen Bibliothek zuzubringen seien und die Anwärter dort während der zwei Jahre in die Arbeiten des mittleren Bibliotheksdienstes eingeführt werden sollten. Daß diese Einführung in die Bibliotheksarbeit von Unterricht begleitet werden mußte, versteht sich von selbst bei Betrachtung des in §§ 10 und 11 genannten Prüfungsstoffes.

2. Aus den Bestimmungen der Prüfungsordnungen ergibt sich, daß es sich bei der praktischen Ausbildungszeit keinesfalls um eine freiwillige Praktikantenzeit sondern um eine notwendige Ausbildungszeit handelt, ohne die der Zugang zum Beruf und die Zulassung zur Prüfung für den Beruf nicht möglich war. Sie ist daher keine Praktikantenzeit im Sinne des Sozialversicherungsrechtes.
3. Die teilweise übliche Bezeichnung „Praktikant“ für die Anwärter des mittleren (gehobenen) Bibliotheksdienstes findet sich in keiner der zitierten Prüfungsordnungen. Sie war vielmehr eine dem damaligen Sprachgebrauch entsprechende Benennung und wurde wohl auch nur auf diese Weise in der „Preußischen Ausbildungsanweisung“ verwendet.

Wir raten allen Kolleginnen und Kollegen gegen Rentenbescheide, in denen die Anrechnung der „Praktikantenzeit“ als Ausfallzeit abgelehnt wird, Widerspruch einzulegen. Dabei wäre wichtig, uns darüber zu berichten und ggf. die Begründung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bei Ablehnung des Widerspruchs zugänglich zu machen. Dadurch hätten wir die Möglichkeit, mit gezielten Gegenargumenten diese Begründungen zu widerlegen und schließlich eine generelle Regelung bei der BfA zu erreichen.

Tätigkeitsmerkmale

Die Kommission für Besoldungs- und Tariffragen befaßte sich auf ihrer Sitzung am 19. 2. 1972 nochmals eingehend mit dem BAT-Entwurf. Dabei kam es zu einer letzten Abstimmung und Verfeinerung; darüber hinaus erarbeitete die Kommission ein Leitlinienpapier (= Vorbemerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen). Nachstehend werden diese Vorbemerkungen und die neueste Fassung der Tätigkeitsmerkmale zur Information veröffentlicht.

Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im bibliothekarischen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Vorbemerkung

1. Der Entwurf zur Neufassung der Tätigkeitsmerkmale (BAT VIII - BAT 1 a) für Angestellte im bibliothekarischen Dienst an wissenschaftlichen Bi-

bliotheken zielt auf ein leistungsgerechtes Vergütungssystem ab, das in enger Verbindung zur Entwicklung der entsprechenden Besoldungsgruppen zu sehen ist.

2. Das wiss. Bibliothekswesen als Basis für die Funktionsfähigkeit von Wissenschaft und Forschung befindet sich strukturell und personell in einem Wandel: wesentlich bedingt durch neue Funktionen im Bereich der Informationsbeschaffung, der Informationsspeicherung und der Informationsverarbeitung.
3. Sichtbare Folgen dieses Strukturwandels zeichnen sich ab: neue Ausbildungscurricula über Fachhochschulen, Universitätsabteilungen und deren Eingliederung in die Gesamthochschule, gezielte per-

manente Fortbildung, Qualifizierung und zunehmende Fachspezialisierung der Sparten bibliothekarischen Dienstes stellen die akute Frage nach der entsprechenden Eingangsgruppe bzw. höheren Vergütungsgruppe.

4. Bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen gilt es, die neue Ausgangsbasis gebührend zu berücksichtigen. Die Bedeutung einer wiss. Bibliothek wird heute vor allem von 3 Faktoren bestimmt:
 - a. von ihrem besonderen Buch- und Zeitschriftenbestand, der allein durch eine fachgerechte differenzierte Erschließung zum Tragen kommt;
 - b. von ihrer qualifizierten Benutzerschaft;
 - c. von ihrer Funktion im Lokal-, Regional-, bzw. im entsprechenden Forschungsbereich.
5. Eine Vorabregelung nach BAT IV a, wie sie inzwischen vom Bundesministerium des Innern geschaffen wurde, ist im Blick auf die Arbeitswirklichkeit und die Vielfalt der Bibliothekssysteme aufgrund der Meßzahlen und Unterstellungsverhältnisse völlig unrealistisch (vgl. Brief von Prof. Dr. P. Kaegbein vom 7. 10. 1971 und Gutachten von Dr. A. Jammers (8. 4. 1970); Brief des VdDB Vorsitzenden an den Bundesminister des Innern v. 27. 4. 1970).
6. Die Tarifverhandlungen für Angestellte an wiss. und öffentlichen Bibliotheken sollten gleichzeitig stattfinden.
7. Für Angestellte an wiss. und öffentlichen Bibliotheken sollten einheitliche Eingangs- und Vergütungsgruppen mit differenzierten Fallgruppen erreicht werden (Austauschbarkeit von Personen und Sachproblemen).
8. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen für Angestellte an wiss. Bibliotheken darf nicht negativ von dem der öffentlichen Bibliotheken abweichen.
9. In allen Eingangs- und Vergütungsgruppen für Angestellte an wiss. und öffentlichen Bibliotheken ist der Passus „sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ einzubauen.
10. Der Entwurf der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im bibliothekarischen Dienst an wiss. Bibliotheken versucht, der veränderten Ausgangssituation in Ausbildung, Fortbildung und Tätigkeit bei entsprechender Stufung der Aufgabenbereiche nach Schwierigkeits- bzw. Leistungsgraden gerecht zu werden (vgl. Protokollnotizen 1—4).

A. Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im bibliothekstechnischen Dienst an wiss. Bibliotheken der Vergütungsgruppen BAT VIII—VII

- BAT VIII Angestellte im bibliothekstechnischen Dienst an wiss. Bibliotheken mit entsprechender Tätigkeit
- BAT VII Angestellte im bibliothekstechnischen Dienst an wiss. Bibliotheken mit gründlichen Fachkenntnissen in entsprechenden Tätigkeiten.

B. Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Assistenzdienst an wiss. Bibliotheken der Vergütungsgruppen BAT VI—IV b

- BAT VI b Angestellte in wiss. Bibliotheken in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen auf formal-bibliothekarischem Gebiet erfordern.

BAT V c Angestellte in wiss. Bibliotheken in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen auf formal-bibliothekarischem Gebiet erfordern.

BAT V b Angestellte in wiss. Bibliotheken in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen auf formal-bibliothekarischem Gebiet erfordern.

BAT IV b Angestellte in wiss. Bibliotheken in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen auf bibliothekarischem Gebiet erfordern.

C. Tätigkeitsmerkmale für Diplombibliothekare an wiss. Bibliotheken

BAT IV a Angestellte in wiss. Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

BAT III Angestellte in wiss. Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung (Diplombibliothekare), sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- a. die sich aus der Vergütungsgruppe BAT IV a durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich herausheben, oder
- b. die mit schwierigeren Fachaufgaben betraut, oder (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- c. die als fachliche Leiter einer wiss. Spezialbibliothek tätig sind.

BAT II a Angestellte in wiss. Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung (Diplombibliothekare), sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- a. die sich aus der Vergütungsgruppe BAT III durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich herausheben, oder
- b. die mit besonders schwierigen Fachaufgaben betraut, oder (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
- c. die als Leiter von Abteilungen mit zentraler Bedeutung, oder
- d. die als Leiter von Spezialbibliotheken tätig sind.

BAT I b Angestellte in wiss. Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung (Diplombibliothekare), sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- a. die sich aus der Vergütungsgruppe BAT II a durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich herausheben, oder
- b. als Fachreferenten oder als Abteilungsreferenten, oder (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- c. die als Leiter einer wiss. Bibliothek, deren Führung ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen und Verantwortung erfordert, tätig sind, oder (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- d. die als Dozenten an bibliothekarischen Ausbildungsinstituten tätig sind.

BAT I a Angestellte in wiss. Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung (Diplombibliothekare), sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- a. die sich aus der Vergütungsgruppe BAT I b durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich herausheben, oder
- b. die mit zentralen bibliothekarisch-fachgebundenen Planungs- und Organisationsaufgaben betraut sind.

Protokollnotizen

Vorbemerkung: Tätigkeiten im Bereich der Datenverarbeitung werden nach dem Tarifvertrag v. 1. 12. 1971 geregelt.

1. Schwierige Fachaufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.
 - a. Formalkatalogisierung von besonderen Schrifttumskategorien und Tonträgern: alte Drucke, Reports, Atlanten, Kar-

- ten, Musikalien (Noten), Schallplatten, Tonbänder, Filme, Mikroarten usw.
 - b. Sachkatalogisierung: einfaches Klassifizieren, einfache Schlagwortgebung.
 - c. schwierige bibliographische Arbeit.
 - d. Leitung von nicht zentralen Abteilungen.
2. Besonders schwierige Fachaufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.
- a. Erschließung von Autographen, Nachlässen u. ä. gesonderten Bestandsbereichen.
 - b. Sachkatalogisierung: Schlagwortgebung und Klassifizieren nach differenzierten Bibliothekssystematiken (z. B. nach Buzas, DK, Eppelsheimer, Hirschberger).
 - c. Literaturdienste, Neuerwerbungslisten (Auswahlkatalog), Erstellung von Regional- und Fachbibliographien.
 - d. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit: sachbezogene Auskunftstätigkeit und Beratung, Ausstellungsarbeit, Bibliotheksführung, Kontaktarbeit mit den Massenmedien, Erstellung von Benutzerprofilen und Benutzungsführern.

3. Zur Tätigkeit des Fachreferenten gehören z. B.:
- a. Bearbeitung von Sachkatalogen einschließlich Erstellung und Ausbau neuer Fachsystematiken, Dokumentationssysteme, Schlagwortregister.
 - b. Entscheidung beim Bestandsaufbau.
 - c. Wissenschaftliche Auskunft.
 - d. Handschriftenkatalogisierung.
- Zur Tätigkeit des Abteilungsreferenten gehören abteilungsgebundene systemüberwachende Planungs- und Organisationsaufgaben.
4. Die Bedeutung einer wiss. Bibliothek kann durch ihre besonderen Bestände und deren Erschließung, durch ihren qualifizierten Benutzerkreis oder durch ihre Funktion im betreffenden Forschungsbereich bestimmt werden. Dies müßte jedoch in jedem Einzelfall konkret ausgewiesen werden, allgemeine Meßzahlen können dies nicht leisten. Ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen und Verantwortung ist einerseits zur Führung wiss. Bibliotheken erforderlich, andererseits setzen bestimmte, besonders qualifizierte Aufgaben, z. B. ständige bibliothekarisch-fachgebundene Planungs- und Organisationsaufgaben dieses Maß voraus.

Institutsbibliothekare

Von seiten der wissenschaftlichen Bibliotheken ist eine Untersuchung angeregt worden, die sich mit der wichtigen Frage von Richtwerten für die Tätigkeit von Diplombibliothekaren in Institutsbibliotheken befaßt.

Die Direktion der UB d. TU Berlin hat vorgeschlagen, zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe zu bilden. Ein Antrag an die DFG wegen Personal- und Sachhilfe wurde wie folgt begründet:

„Seit geraumer Zeit sehen sich die Bibliotheken gezwungen, mit den Ressourcen an Diplomkräften äußerst wirtschaftlich zu haushalten. Zu dieser Entwicklung hat nicht nur die Situation auf dem derzeit praktisch leergefegten Arbeitsmarkt beigetragen, sondern auch der enorme Anstieg an zu verarbeitender Literatur und neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulbibliotheken einerseits und Instituts- bzw. Fachbibliotheken andererseits. Dabei steht die Einsicht im Vordergrund, daß den Instituts- bzw. Fachbibliotheken Planstellen der Vergütungsgruppe V b/IV b BAT — also Diplombibliothekare — zur Verfügung stehen müssen, da für die Aufarbeitung gar nicht oder nur unsachgemäß katalogisierter Bestände, wie sie sich in der Vergangenheit immer wieder ansammelten, ein hoher und nicht zu befriedigender Personalbedarf entsteht. Weiterhin finden sich die Unterhaltsträger der Hochschulen in einigen Bundesländern bereit, diese Planstellen nach den Empfehlungen der DFG im Stellenplan der UB zu etablieren. Damit aber eine sichere Beurteilung der Stellenanträge und der Stellenverteilung sowie der Prioritäten bei Engpässen möglich wird, ist es erforderlich, daß detaillierte Stellenbeschreibungen mit Anforderungsprofilen und Richtwerte für Tätigkeiten der Diplombibliothekare in Instituts- und Fachbibliotheken geschaffen werden. Entsprechende Unterla-

gen fehlen aber in der Bundesrepublik, wovon auch eine Reihe von Arbeitsgerichtsprozessen — z. B. LAG Hamm, Urteil vom 4. Oktober 1968 — 5 Sa 447/67 — zeugen.

Die Erarbeitung solcher Unterlagen betreffe jedoch nur einen Teil der Aufgaben der einzusetzenden Planungsgruppe: Der andere Teil bestünde darin, den Personaleinsatz selbst zu optimieren, indem z. B. den Diplombibliothekaren nur Arbeiten zugeordnet werden, die ihrer Qualifikationsstufe entsprechen.“

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wird vorgeschlagen, daß die Untersuchung von einer Arbeitsgruppe durchgeführt wird, in der von vorneherein für die richtige Gewichtung des bibliothekarischen Moments gesorgt ist. Sie soll bestehen aus einem erfahrenen Arbeitswissenschaftler (Refa-Spezialist für Büroorganisation), einem erfahrenen Diplombibliothekar und einem Bibliothekar des höheren Dienstes.

Der Verein der Diplombibliothekare wurde aufgefordert, sich durch die Benennung eines erfahrenen Diplombibliothekars für die Arbeitsgruppe aktiv an der Gestaltung zu beteiligen. Dadurch sollen die Belange der Diplombibliothekare gewahrt bzw. deren Tätigkeiten richtig eingeschätzt werden.

Wir bitten Kolleginnen und Kollegen, die an der Mitarbeit an diesem Projekt interessiert sind und dazu für die Zeit vom Oktober 72 bis März 73 von ihrer normalen Tätigkeit freigestellt werden können, sich zu melden. Die Bezahlung für diese Zeit würde durch die DFG (BAT IV a) erfolgen. Weitere Informationen werden den Interessenten dann zugesandt. Sie können sich auch unmittelbar an der UB der TU Berlin nach Einzelheiten erkundigen.

Personalnachrichten des VdDB

Veränderungen:

Bratfisch, Ingeborg, bisher StB Trier, jetzt UB Trier
 Daume, Gabriele, bisher UB Freiburg, jetzt Su UB Bremen
 Hajek, Helen, B. d. Dt. Jugendinstituts München, jetzt Helen Mayer-Hajek

Krause, Annemarie, bisher UB Kiel, jetzt B. d. Eng. Sem. der FU Berlin
 Samulski, Peter, bisher TIB Hannover, jetzt UB Münster
 Steinlehner, Renate, bisher UB Regensburg, jetzt UB Ulm

Nachruf

Wir betrauern den Tod von
Frau Käthe Eggers, Hamburg, verstorben im Oktober
1971,
Frau Gisela Niebuhr, Trier, verstorben am 17. 3. 1972
und
Frau Helene Meurer, Frankfurt/Main.

Neue Mitglieder:

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlichst:
Bruckhaus, Anna-Elisabeth, UB Tübingen
Bruns, Hauke, TIB Hannover
Eberhard, Karla, DB Frankfurt
Hauser, Barbara, UB Freiburg
Herzig, Barbara, TIB Hannover

Hieronimus, Jutta, UB Bielefeld
Janicek, Heinz, B. d. Techn. Fachhochschule Berlin
Kögler, Gerhard, SB Eichstätt
Mühlbauer, Max, UB Regensburg
Prestien, Christel, B. d. Weltwirtschaftsarchivs
Hamburg
Rüber, Hedwig, Alpenvereinsbücherei München
Rundel, Karin, StB München
Schmidt, Irmgard, StB München
Seltmann, Sigrid, SB Berlin
Steinkopf, Christa, Su UB Göttingen
Theme, Karl, UB Bochum
Wiggers, Helga, Zentralb. d. Kernforschungsanlage
Jülich
Wölk, Ulrike, LB Kiel

Fachkräfte

werden von folgenden Bibliotheken gesucht, bei denen
die angegebenen Stellen zu besetzen sind:

Bibliothek des Ifo-Instituts für Wirtschaftsfor-

schung, 8 München 86, Poschingerstr. 5; 1 Angestell-
tenstelle (BAT V b, Titelaufnahme).

Bibliothek der Fachhochschule des Landes Rhein-
land-Pfalz, 54 Koblenz, Am Finkenfeld 4; 1 Beam-
tenstelle (A 9, Neueinrichtung der Bibliothek).

München u. Regensburg, im April 1972.